



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Umsetzung der aufenthaltsrechtlichen Richtlinien der EU in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Richtlinie der EU 2008/115/EG vom Dezember 2008 wurde am 24.12.2010 unmittelbar wirksam. Das Bundesministerium des Innern übermittelte den Bundesländern Anwendungshinweise. Am 07.07.2011 wurde eine Gesetzesänderungen zur Umsetzung der EU-Abschiebungsrichtlinie vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Die Abschiebungsrichtlinie wurde national und international massiv kritisiert.

Der Vollzug der Abschiebungshaft fällt in die Zuständigkeit der Länder, daher frage ich die Landesregierung: (Wenn einzelne Fragen nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit beantwortet werden können, räumt der Fragesteller für diese Fragen eine Fristverlängerung ein.)

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (sog. Rückführungsrichtlinie) ist am 24.12.2010 mit Ausnahme der Art. 13 und 14 unmittelbar in Kraft getreten, da eine Umsetzung in nationales Recht bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt war.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/ CSU und FDP vom 12.04.2011 zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex (BT-Drs. 17/ 5470) wurde am 07.07.2011 im Bundestag in zweiter und dritter Lesung in der Ausschussfassung angenommen und am 23.09.2011 im Bundesrat abschließend behandelt. Das sogenannte 2. Richtlinienumsetzungsgesetz ist am 26.11.2011 in Kraft getreten. Am 29.10.2010 wurde dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen

Landtages über die Auswirkungen bei der praktischen Durchführung von Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein durch die Umsetzung der sogenannten Rückführungsrichtlinie in Schleswig-Holstein berichtet (Umdruck 17/ 1453). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich für die praktische Durchführung von Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein keine Änderungen ergeben werden.

1. Setzt die Landesregierung die EU-Richtlinien vollständig um? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 1:

Ja.

2. Wenn ja, wie werden die Vorgaben nach Artikel 17 der Richtlinie zur Inhaftnahme von Minderjährigen umgesetzt, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben usw. gibt es diesbezüglich insbesondere zu den Fragen,

a) wann liegt ein „äußerster Fall“ vor, in dem eine Inhaftierung ausnahmsweise zulässig ist;

Antwort zu Frage 2 und 2.a):

Die Vorgaben nach Art. 17 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie sind Ausdruck des Maßstabes, der im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Anordnung von Abschiebungshaft für minderjährige Abschiebungshaftgefangene auch schon vor Inkrafttreten der Rückführungsrichtlinie anzuwenden war. Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden waren bereits mit Erlass vom 25.02.2008 (IV 605 – 212-29.111.3-62) aufgefordert worden, bei Jugendlichen, die das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Haftantrag nur dann zu stellen, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung unabdingbar erscheint. Unter 16-Jährige werden grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen. Zudem sind die Ausländerbehörden gehalten, in Haftsachen alles ihnen Mögliche zu veranlassen, um die Haftdauer so kurz wie möglich zu halten (Beschleunigungsgebot). Die Frage, was unter „äußerster Fall“ und „kürzestmögliche angemessene Dauer“ zu verstehen ist, wird anhand der konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen sein. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

b) als was wird eine „kürzestmögliche angemessene Dauer“ angesehen, welche Höchstdauern gibt es gegebenenfalls?

Antwort zu Frage 2.b):

Auf die Antwort zu 2. a) wird verwiesen.

c) welche gesonderten Unterbringungen für Minderjährige gibt es, und wie wird ein „angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet“?

Antwort zu Frage 2.c):

Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg (AHE) ist seit dem 1. Januar 2008 zuständig für die Unterbringung von männlichen Abschiebungshaftgefangenen über 16 Jahre. Grundlage hierfür bilden die Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (AV d. MJF vom 15.11.2002-II2123/4421-43SH-(Schl.HA 2002 S. 279)), ergänzt durch die AV des MJAE vom 27.12.2007 – II 213/4421-43SH -

(SchIHA 2008 S.13), und die Konzeption der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg.

Für die Jugendlichen werden sechs Hafträume in einem separaten Bereich vorgehalten. Die Räume befinden sich in unmittelbarer Nähe des Büros des Vollzugsdienstes. Um den jugendlichen Inhaftierten eine angemessene Rückzugsmöglichkeit zu bieten, erfolgt ausschließlich eine Einzelunterbringung.

Eine strikte Trennung von den erwachsenen Abschiebungshaftgefangenen wird nicht vorgenommen. Eine solche Trennung könnte zur Isolation führen und wäre dem Wohl der Jugendlichen abträglich. Die jungen Abschiebungshaftgefangenen können sich aber immer in ihren eigenen Bereich zurückziehen.

d) wie und in welchem Umfang werden Freizeitbeschäftigungen und Spielmöglichkeiten und in welchem konkreten Umfang ein „Zugang zur Bildung“ gewährleistet?

Antwort zu Frage 2.d):

Freizeit- und Spielmöglichkeiten können in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg von jugendlichen und erwachsenen Abschiebungshaftgefangenen gleichermaßen wie folgt genutzt werden:

- Die örtliche Volkshochschule bietet einen Malkurs an.
- Ehrenamtlich engagierte Frauen und Männer der örtlichen Gemeinde bieten wöchentlich Gruppengespräche und gemeinsames Musizieren an. Auf Wunsch wird im Rahmen von Einzelgesprächen auch individuell auf die Bedürfnisse der Inhaftierten eingegangen.
- Allen „Neuzugängen“ wird von den ehrenamtlich tätigen Frauen und Männern eine Telefonkarte als Geschenk ausgehändigt.
- Zwei Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes mit Sportübungsleiterlizenz bieten außerhalb der Räumlichkeiten ganzjährig Sport an (Fußball, Volleyball, Badminton). Die Sportarten finden unter Anleitung statt. Innerhalb der Einrichtung wird Tischtennis angeboten.
- Diverse Gesellschaftsspiele sowie ein Fußballkicker werden vorgehalten und genutzt.
- Es werden diverse Tages- und Wochenzeitungen sowie andere Druckerzeugnisse (z. B. Bücher, Hefte) in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt.
- Jeder Haftraum ist mit einem TV-Gerät ausgestattet, so dass die Abschiebungshaftgefangenen aus einer Vielzahl von Fernsehprogrammen in ihrer eigenen Sprache auswählen können.
- Darüber hinaus ist ein Sprachkurs für Englisch und Deutsch (je nach individuellem Bedarf auch andere Sprachen) mit der örtlichen Volkshochschule in Vorbereitung.

e) wie wird dem Vorrang des Kindeswohls bei einer Inhaftierung Minderjähriger Rechnung getragen, und wie sind entsprechende Einrichtungen beschaffen, die zur Berücksichtigung der altersgemäßen Bedürfnisse von Kindern in der Lage sind?

Antwort zu Frage 2.e):

In der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg werden Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht inhaftiert. Jugendliche Inhaftierte über 16 Jahre werden vom Diakonieverein Migration und dem Flüchtlingsrat intensiv begleitet und betreut.

3. Ist der Landesregierung das Schreiben der Europäischen Kommission an den Jesuiten Flüchtlingsdienst vom 11. Mai 2011 bekannt, nach dem eine Unterbringung von Abschiebehäftlingen gemeinsam mit Straffälligen europarechtswidrig ist?

Antwort zu Frage 3:

Ja.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Unionsrecht die unterschiedlichen strukturellen Grundentscheidungen der Mitgliedstaaten respektiert. Das ergibt sich bereits aus Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 EUV, der die Union verpflichtet, die nationale Identität der Mitgliedstaaten zu achten, „die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt“. Der Vollzug der Abschiebungshaft fällt nach der föderalen Kompetenzverteilung des deutschen Grundgesetzes in die Zuständigkeit der Länder. Die Differenzierung nach Bundesländern bei der Frage der Unterbringungsmöglichkeit in speziellen Hafteinrichtungen trägt folglich der föderalen Strukturentscheidung des Grundgesetzes Rechnung.

Im Übrigen kann nur der Gerichtshof der Europäischen Union das Unionsrecht bindend auslegen.

4. Wurden männliche Abschiebungshäftlinge in Schleswig-Holstein im Jahr 2011 ohne Ausnahme in der Abschiebungshaftanstalt Rendsburg inhaftiert, bzw. wurde Artikel 16, Absatz 1 der Abschiebungsrichtlinie eingehalten?

Antwort zu Frage 4:

In Schleswig-Holstein wird der Vorgabe des Art. 16 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie, Abschiebungshaftgefangene grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen unterzubringen, Rechnung getragen. Soweit es in wenigen Einzelfällen erforderlich war, Abschiebungshaftgefangene ggfs. vorübergehend in Justizvollzugsanstalten unterzubringen, geschah dies aus Gründen der Eigen- oder Fremdsicherung (z.B. notwendige medizinische Versorgung oder medikamentöse Einstellung des Betroffenen, aggressives/ renitentes Verhalten des Abschiebungshaftgefangenen, das die Vollzugsgestaltung der AHE gefährdet) oder als kurzfristige sogenannte „Überhaft“ im Anschluss an eine Straf- oder Untersuchungshaft.

5. Wie werden die Vorgaben des EuGH-Urteils C-61/11 PPU vom 28. April 2011, das ein nach Verhältnismäßigkeitserwägungen abgestuftes Verfahren vorschreibt (vgl. Rn. 34 bis 43), von der Landesregierung in der Praxis berücksichtigt und umgesetzt? Wenn ja, seit wann und hatte das Auswirkungen auf die Anzahl der Inhaftierungen in Schleswig-Holstein?

Antwort zu Frage 5:

Das Bundesministerium des Innern hat im Zusammenhang mit dem unmittelbaren Inkrafttreten der Rückführungsrichtlinie zum 24.12.2010 mit Schreiben vom 16.12.2010 Übergangsvorschriften erlassen. Darin wurde u.a. darauf hingewiesen, dass nach Artikel 6 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie die Mitgliedstaaten gegen illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige eine Rückkehrentscheidung erlassen. Unter einer „Rückkehrentscheidung“ ist jede behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme zu verstehen, mit der der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird (Artikel 3 Nummer 2 der RL). Rückkehrentscheidungen im Sinne der

Rückführungsrichtlinie unterliegen Form- und Verfahrensvorschriften, die z.T. über die im Aufenthaltsgesetz normierten Anforderungen hinausgehen bzw. hiervon abweichen (insb. Artikel 7 und 12 der RL). Die entsprechenden Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie bezwecken, dass die betroffene Person rechtzeitig über ihre Ausreisepflicht informiert wird, in die Lage versetzt wird, vor Ausreise ihre persönlichen Angelegenheiten zu regeln und ggf. Rechtsbehelfe gegen die Rückkehrentscheidung einzulegen.

Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden wurden mit Erlass vom 23.12.2010 entsprechend unterrichtet.

Es kann nicht beurteilt werden, ob sich das nach der Rückführungsrichtlinie vorgeschriebene Verfahren im Jahr 2011 auf die Zahl der Inhaftierungen ausgewirkt hat, da Vergleichsstatistiken nicht vorliegen. Es ist allerdings festzustellen, dass im Jahr 2011 (Stichtag 31.10.2011) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum weniger Personen in Abschiebungshaft genommen wurden.

6. Wie wird Artikel 10 der Richtlinie in der Praxis umgesetzt, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben usw. gibt es diesbezüglich, welche „geeigneten Stellen“ werden zur Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen beteiligt, wie wird die Berücksichtigung des Kindeswohls in diesem Zusammenhang näher konkretisiert, und inwieweit beinhaltet die Vergewisserung nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie auch eine Prüfung, ob die Übergabe an ein Mitglied der Familie, einen Vormund oder eine „geeignete Aufnahmeeinrichtung“ im Rückkehrstaat dem Kindeswohl entspricht?

Antwort zu Frage 6:

Das Bundesministerium des Innern hat im Zusammenhang mit dem unmittelbaren Inkrafttreten der Rückführungsrichtlinie zum 24.12.2010 mit Schreiben vom 16.12.2010 Übergangsvorschriften erlassen; hierüber wurden die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden mit Erlass vom 23.12.2010 unterrichtet. Darin wurde u.a. darauf hingewiesen, dass nach Art. 10 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie vor der Ausstellung einer Rückkehrentscheidung für unbegleitete Minderjährige unter gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls Unterstützung durch geeignete Stellen gewährt werden soll, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt. Nach § 42 SGB VIII ist eine entsprechende Unterstützung durch die Jugendämter vorgesehen.

Art. 10 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie sieht vor, dass vor Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates dessen Behörden sich vergewissern, dass der Minderjährige einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben wird. Die Ausländerbehörden sind aufgefordert worden sicherzustellen, dass sie oder eine andere hierfür bestimmte Behörde die entsprechenden Erkundigungen vornimmt und sich über die genannten Umstände Klarheit verschafft. Das entspricht im Übrigen schon der bisherigen Praxis in derartigen Sonderfällen.

7. Vorbemerkung des Fragestellers: Die derzeitige Prozesskostenhilferegulierung erfordert eine Glaubhaftmachung der Erfolgsaussichten eines Rechtsgesuchs, was den Inhaftierten ohne ein umfassendes Tätigwerden von Anwälten und Anwältinnen im Regelfall unmöglich ist, wozu diese aber ohne einen Vorschuss oder ein Vorabhonorar im Regelfall nicht bereit sind, weil ansonsten sie das wirtschaftliche Risiko der Ablehnung eines Prozesskostenhilfegesuchs zu tragen haben.

Wird mittellosen Abschiebungshäftlingen einen Pflichtanwalt beigeordnet? Wenn nein, ist die kostenlose Rechtsberatung bzw. die kostenlose Rechtsvertretung nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie in Schleswig-Holstein trotzdem sichergestellt? Bitte ausführlich begründen.

Antwort zu Frage 7:

Nein. Die Beiordnung eines Pflichtrechtsbeistandes ist im Aufenthaltsrecht nicht vorgesehen.

Gemäß § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine Glaubhaftmachung der Erfolgsaussichten sieht der Gesetzgeber nicht vor. Während die Prozesskostenhilfe beim Vorliegen ihrer Voraussetzungen für gerichtliche Verfahren bewilligt wird, wird die Beratungshilfe nach § 1 des Beratungshilfegesetzes u. a. für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gewährt. Im Gegensatz zur Prozesskostenhilfe ist die hinreichende Erfolgsaussicht keine Voraussetzung für die Gewährung von Beratungshilfe.

Auch für Abschiebungshaftgefangene besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz zu beantragen. Es ist davon auszugehen, dass fast alle Abschiebungshaftgefangenen nach den Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes bedürftig sind und einen Anspruch auf Beratungshilfe haben. Für die Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe werden Rechtsanwälte nach den Vorschriften der §§ 44 ff. des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vergütet.

Damit wird der Verfahrensgarantie des Art. 13 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie Rechnung getragen, wonach die erforderliche Rechtsberatung und/oder -vertretung auf Antrag gemäß einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen zur Prozesskostenhilfe kostenlos gewährt wird.